

Dieses Beiblatt zur „Kronstädter Zeitung“ erscheint vorläufig in periodischen Zeiträumen.

Der Satellit.

Die Kronstädter Zeitung und der Satellit kostet halbjährig 3 fl., mit postfreier Zusendung 3 fl. 30 kr. E. W.

No. 29.

Kronstadt, den 13. April.

1850.

Aemtlliche Nachrichten.

Nro. 3491 und 1620. M. C. G. 1850.

Kundmachung.

Um für die Zwecke der innern Staatsverwaltung verlässliche Grundlagen erhalten, und nach dem Principe der gleichen Berechtigung und Verpflichtung aller Nationalitäten und Stände ohne Unterschied sowohl in Betreff der Steuerzahlung als des Waffendienstes künftighin eine, alle Klassen der Landesbevölkerung umfassende gerechte Vertheilung bewirken zu können, ist die Aufnahme der gesammten Landesbevölkerung oder Volkszählung ein unerlässliches Bedürfnis.

Nicht minder wichtig und nothwendig ist auch die Volkszählung sowohl für die Interessen der allgemeinen Landeskunde, als für die Zwecke jedweder Gemeinde selbst.

Aus diesen Gründen wird für dieses Großfürstenthum ebenso, wie es in Ungarn, Kroatien, Slavonien, in der serbischen Voivodschafft und im Temescher Banate geschieht, eine allgemeine Volkszählung angeordnet.

Vollständigkeit ist aber das erste und wesentlichste Erfordernis einer solchen Volkszählung, daher auch ein Jeder ohne Unterschied der Nationalität, Religion, des Standes, der Würde und des Geschlechts derselben unterliegt. Zum Vollzuge dieser Maßregel, welche den Gemeinden durchaus keine wie immer gearteten Auslagen aufbürden soll, werden eigene gemischte Kommissionen mit den nöthigen gedruckten Amtsinstruktionen im Lande aufgestellt werden.

Indem hievon zur Hintanhaltung aller Verdrehungen und falschen Auslegungen die öffentliche Kundmachung geschieht: erwarte ich mit Zuversicht, daß Jedermann sich dieser für das allgemeine Wohl unbedingt nothwendigen Anordnung gern und bereitwillig unterziehen, und den zu der Ausführung dieser Aufgabe berufenen öffentlichen Organen überall mit Vertrauen auf die Wohlgemeinten Absichten der allerhöchsten Regierung entgegen kommen werde.

Wer sich aber demungeachtet der Volkszählung entziehen, einen auf diesen Dienst sich beziehenden Auftrag der Volkszählungsbehörde oder Kommission nicht befolgen, oder die von ihr verlangten Auskünfte wohl gar verweigern, oder etwa in dieser Beziehung sich eine unwahre Angabe erlauben sollte: wird nach Maßgabe der Wichtigkeit der Umstände und der hervorgehenden sträflichen Absicht mit einer dem Armenfonde der Gemeinde zufallenden Geldbuße bis 10 fl. C. M., oder wenn er dieselbe zu erlegen nicht im Stande ist, mit Arrest bis zur Dauer einer Woche belegt werden.

Hermannstadt, am 2. April 1850.

Der k. k. Civil- und Militär-Gouverneur im Großfürstenthume Siebenbürgen, FML.

Ludwig Freiherr v. Wohlgemuth.

Etwas zum Besten der Gesundheit.

Eingefendet von Dr. Capesius.

Der Tod ist die natürlichste Folge des Lebens, doch seine wahre Gestalt ist nur die allmälige Abnahme der Lebenskräfte. Jedes Ende vor dieser stufenweisen Abnützung des Körpers ist der Naturnorm entgegen und nur Folge unsrer Lebensweise. Die gewöhnlichen Krankheiten und was, im Ganzen berechnet, noch übler ist, die krankhaften Dispositionen, welche bis in die fernsten Generationen sich verpflanzen, sind nur abnorme, nicht unbedingt nothwendige Erzeugnisse unsrer Lebens- und Handlungsweise. Die ungünstigen Verhältnisse der zum Athmen bestimmten Luft, der Nahrungstoffe, der Wohnungen und überhaupt aller krankheitschaffenden Potenzen sind Geburten unsrer Welt, deren Gestalt unsre Hände regeln und deren Einfluß von unserm Gegenwirken größtentheils abhängig gemacht werden könnte.

Die Kraft der Völker, das dauerhafte wahre Glück des einzelnen Menschen ist am Ende doch nur mit dem höchstmöglichen Grade der Gesundheit vereinbar. Der psychologische Zustand des Menschen, sein Temperament, seines Herzens und seines Verstandes Entwicklungen und Triebe hängen mit so festen Banden an der physischen Individualität, daß man in dieser ihre ersten Wurzeln findet. — Die höchsten Lebensgenüsse sind nur jenen beschieden, welche, in der relativen Vollkommenheit ihrer physischen Individualität, den gewöhnlichen ungünstigen Einwirkungen Widerstand zu leisten vermögen.

Wenn auch die Künste das menschliche Herz nur veredeln und erheben, somit seinen moralischen Werth folgenreich nähren, so dürfte doch keines jener Bedürfnisse, deren Entbehrung auf Bevölkerungen drückend einwirkt, gegen dieselben in so fernem Hintergrund gestellt werden. Dr. G. M. Sporer, k. k. Subernialrath in Laibach. *)

Wagt man nichts an Kindern, so wagt man sie selber, den Leib wahrscheinlich, den Geist gewis. Man halte doch die blühenden Kinder auf einsamen Dörfern, wo die ganze broy'nische Apotheke in ihren Gläsern nichts zu geben hat, als Branntwein, oder gar die stämmigen der Wilden gegen die welke Flora vornehmer Häuser, welche täglich aus allen möglichen Gläsern begossen wird.

Jäger, Wilde, Aelpler, Soldaten fechten alle mit ihrer Kraft für die Vortheile der freien Luft; alle die, welche anderthalb Jahrhunderte durchlebt haben, waren Bettler — und in der That, wenn ein Mensch nichts werden will, als alt, und nichts bleiben will, als gesund, so gibts keine zuträglichere mit frischer Luft tränkende Bewegung, als Betteln.

Könnte denn kein Scheidekünstler den Müttern einer Stadt durchsichtbare Darstellung der Giftluftarten Sinn für die Himmelluft bringen, um sie von der Sorglosigkeit über das einzige unsichtbare und immerwirkende Element zu entwöhnen?

Erinnert sich denn keine Mutter bei ihrer Luftschien, daß sie im elenden Herbstwetter des Krieges wegen drei Tage lang mit ihrem Wochenkinde im Wagen durch lauter freie Luft gefahren, ohne allen Schaden?

Die Mutter ahme die Allmutter nach und lasse die Kinder äußere Kälte nicht fliehn, sondern bekämpfe sie mit innern Wärmreizen. Freude ist die warme Sonnenseite des Geistes- und Leibes-Bewegung ist der zweite Frostableiter.

Warum sprechen die Mütter hundertmal von Erkältung und kaum einmal von Erhitzung, welche zumal im Winter so leicht in Todeskälte ausgeht?

Geistige Allseitigkeit, nämlich Allkräftigkeit, ist uns nicht vergönnt, aber wohl leibliche; nun so werde dieser wenigstens die Kindheit zugebildet, und der Körper, der alle Länder bewohnen kann, auch alle zu vereinigen geübt.

Wöchte doch jede Mutter bedenken, daß sie, wie sonst gegen die Naturpocken die Impfpocken, aus denselben Gründen gegen den Windstoß der zufälligen, unberechneten, wehrlos findenden Gefahr die langsame, von der beweglichen Kindheit so schön begünstigte Abhärtung, und bei so leichter Wahl des Schlachtfeld's, vorzuziehen habe!

Jean Paul's sämtliche Werke XXXVII. B. achte Lieferung zweiter Band. Berlin bei G. Reimer 1827.

*) Zeitschrift der k. k. Gesellschaft der Aerzte zu Wien. Erster Jahrgang, neuntes Heft (Dezember). Wien 1844. Kaulfuß Witwe. Br. et Comp. (pag. 205.)

Provisorisches Gesetz

über die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Errichtung.

§. 1. Es werden Handels- und Gewerbekammern errichtet und dergestalt über das ganze Reich vertheilt, daß die Handels- und Gewerbsinteressen aller Kronländer darin ihre Vertretung finden.

Umfang und Standort.

§. 2. Jeder Kammer wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen. Zahl und Umfang dieser Bezirke, so wie die Standorte der Handels- und Gewerbekammern bestimmt Se. Majestät der Kaiser auf Vorschlag des Handels-Ministers.

Wirkungskreis.

§. 3. Der Wirkungskreis der Handels- und Gewerbekammern erstreckt sich ausschließlich auf Handels- und Gewerbeangelegenheiten. Sie sind das Organ, durch welches der Handels- und Gewerbebestand seine Anliegen dem Handels-Ministerium eröffnet und diese Bemühungen des letzteren zur Förderung des Verkehrs unterstützt.

Beschränkung.

§. 4. Jede Handels- und Gewerbekammer hat auf ihrem besonderen Standpunkte und für den zugewiesenen Bezirk zu wirken. Gemeinschaftliche Beratungen mehrerer Kammern sind nur mit Genehmigung des Handels-Ministeriums gestattet.

Obliegenheiten.

§. 5. Vorbehaltlich weiterer Bestimmungen in den künftigen Handels- und Gewerbegesetzen werden den Handels- und Gewerbekammern folgende Obliegenheiten zugewiesen:

A. Gegenüber dem Handels-Ministerium.

Sie haben

I. Gutachten, Vorschläge und Auskünfte über alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten zu erstatten und die dahin einschlägigen Aufträge des Handels-Ministeriums zu vollziehen; —

II. ihre Wahrnehmungen über die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe und über den Zustand der Verkehrsmittel zu eröffnen, und insbesondere alljährlich im Laufe des Monats März einen Hauptbericht über ihre Erfahrungen im abgelaufenen Sonnenjahre einzureichen und darin alles zusammen zu fassen, was sie von ihrem Standpunkte aus zu wünschen, oder zu beantragen haben; und

III. Register zu führen und aus denselben längstens am 31. Oktober jeden Jahres dem Handelsminister die Nachweisungen vorzulegen: über alle Personen, denen das Wahlrecht zur Handels- und Gewerbekammer in ihrem Bezirke zusteht, und über alle in ihrem Bezirke befindlichen Handels- und Gewerbeunternehmungen; über deren Geschäftszweige, den Umfang des Betriebes und die Zahl der dabei als Gesellschafter, Geschäftsleiter oder Hilfsarbeiter theilnehmenden Personen, überhaupt über alle jene Daten, welche zur Handels- und Gewerbestatistik erforderlich sind.

B. Gegenüber gewerblichen Einrichtungen.

IV. Die Handels- und Gewerbekammern prüfen und ernennen die Waaren- und Wechselmäkler (Börsensalen, Wechselagenten n. s. w.) ihres Bezirkes, ersteres unter dem Vorzuge eines Rathes desjenigen Gerichtes in Handelsachen, welchem der Standort der Kammer untersteht, und letzteres mit Vorbehalt der Bestätigung des Handels-Ministeriums, das sich rücksichtlich der Wechselmäkler mit dem Finanz-Ministerium ins Einvernehmen setzen wird.

V. Die Handels- und Gewerbekammern erstatten (mit Ausschluß aller dazu bisher berufenen Handels- und Gewerbsorgane) ihr Gutachten über die in ihrem Bezirke aus dem Handels- oder Gewerbestande zu wählenden Merkantil- und Wechselgerichts- (Handelsgerichts- oder zum Handelsenate der Landesgerichte gehörigen) Mitglieder, über zu errichtende Aktien-Unternehmungen, auszuweisende Handelsfonde und über merkantil-, wechself- oder handelsgerichtliche Prokollirung von Firmen und Gesellschaftsverträgen.

Befugnisse.

C. In Beziehung auf die Gewerbsgenossen.

VI. Die Handels- und Gewerbspersonen und gewerbliche Körperschaften (Gremien, Innungen, Vereine) sind verpflichtet, den Handels- und Gewerbekammern die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten nothigen Auskünfte zu erstatten.

D. Als Schiedsrichter.

VII. Die Handels- und Gewerbekammern können in allen Fällen, in denen die Bestellung von Schiedsrichtern gesetzlich zu lässig ist, die Beteiligten insgesammt dazu bestimmen, je nach Maß-

gabe dieser Zustimmung endgültig oder mit Vorbehalt der Berufung an die zuständigen Gerichte oder Behörden, über Handels- oder Gewerbsangelegenheiten und insbesondere auch über alle aus dem Lohn- oder Dienstverhältnisse der gewerblichen Arbeitgeber zum Arbeitnehmer entspringenden Streitigkeiten als Schiedsgericht entscheiden.

Handels- und Gewerbe-Section.

§. 6. Jede Kammer zerfällt in der Regel in zwei Sectionen, in die Handels- und in die Gewerbe-Section. Die Ausnahmen von dieser Regel bestimmt das Handelsministerium.

Wirkungskreis der Handels-Section.

§. 7. Dort, wo zwei Sectionen bestehen, gehören in den Wirkungskreis der Handels-Section alle Angelegenheiten, welche den Austausch, Absatz und Verkehr mit Waaren (Urstoffen, Fabrikaten), Geldwechsel oder Werthzeichen und die dabei gewerbsmäßig beschäftigten Personen betreffen.

Zur Handels-Section gehört insbesondere alles, was auf das Wechselinstitut, auf Börsen, Mäkler, Handelsvereine, auf Handelsinnungen (Gremien) oder auf die Bildung und Gliederung solcher Genossenschaften, auf Unterrichtsanstalten im Handelsfache und der Schifffahrt, auf Handelsgerichte, auf Handelswechsel- und Seerechtsgesetze Bezug hat.

Wirkungskreis der Gewerbe-Section.

Zur Gewerbe-Section hingegen gehören alle Angelegenheiten, welche sich auf die Fabriks- oder handwerksmäßig betriebene Gewerbsthätigkeit, also auf gewerbsmäßige Umgestaltung von Ur- und Hilfsstoffen in Fabrikate oder Manufakte, auf deren gewerbsmäßige Verarbeitung oder Verwendung zur Kaufmannswaare, zu Hilfsmitteln der Production, zum Schiffbau, zu Land- und Wasserbauten und auf damit gewerbsmäßig beschäftigte Personen (Fabrikanten, Gewerken, Handwerkern und deren Hilfsarbeiter) beziehen.

Zur Gewerbe-Section gehören insbesondere alle Angelegenheiten, welche auf die Entstehung, Entwicklung und Ausbeutung neuer oder bereits vorhandener Kräfte und Organe der Gewerbsthätigkeit, auf die Anerkennung und den Schutz des industriellen Eigenthumes durch Erfindungs- und Entdeckungsprivilegien, auf das geistige Eigenthum von Fabrikmustern und Modellen, auf Fabrikmarken und Waarenzeichen, auf Fabrikgerichte und Fabrikenpolizei, auf gewerbliche Sanitätseinrichtungen, auf den gewerblichen Unterricht, auf die Bildung und Gliederung der Gewerbsgenossen und ihrer genossenschaftlichen Organe (Innungen, Zünfte), auf die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, Lehrlinge, Gesellen, Meister und Gewerks- oder Fabrikherren unter sich oder auf ihre wechselseitige Stellung, auf Gewerbevereine und auf Gewerbegesetze beziehen.

Gemeinsamer Wirkungskreis.

Alle innern Angelegenheiten gehören zum gemeinsamen Wirkungskreis der beiden Sectionen jeder Handels- und Gewerbekammer, und alle Vorschläge, Gutachten und Auskünfte über Zollsachen, Handels- und Schifffahrtsverträge, über Konsulate, Quarantäneanstalten, über Landtransport, Fluß- und Seeschifffahrt, über den Eisenbahn, Telegraphen- und Postverkehr, über Messen und Märkte, Maß und Gewicht, Geld- und Münzwesen, über Bank- Leih- Versicherungs- und ähnliche Anstalten müssen gemeinsam von beiden Sectionen beraten werden.

Es steht dem Handelsministerium das Recht zu, auch über andere Gegenstände die gemeinsame Berathung der beiden Sectionen einer Kammer anzuordnen. Auch ist der Präsident der Kammer verpflichtet, eine solche Berathung einzuleiten, wenn er der Entscheidung einer Section seine Zustimmung entzieht.

Einvernehmung.

§. 8. Das Handelsministerium bestimmt von Fall zu Fall, welche Handels- und Gewerbekammern einvernommen werden sollen.

Unterordnung.

§. 9. Die Handels- und Gewerbekammern sind dem Handelsministerium unmittelbar untergeordnet; sie haben jedoch auch den leitenden politischen Behörden ihres Bezirkes auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu erstatten.

Zahl und Kategorie der Mitglieder.

§. 10. Jede Handels- und Gewerbekammer besteht aus mindestens zehn oder höchstens aus dreißig Mitgliedern (Räthen) und aus halb so vielen Ersatzmännern (Stellvertretern). Innerhalb dieser Gränzlinie bestimmt das Handelsministerium die Anzahl der Mitglieder für jede Kammer und jede Section, so wie die Handels- und Gewerbe-Sectionen (Kategorien), aus denen sie zu wählen sind.

Dienstleistung.

§. 11. Die Mitglieder und Ersatzmänner der Handels- und Gewerbekammern versehen ihre Stellen unentgeltlich.

§. 12. Ha- zeitigen Austritts- Anordnung des

Von der W

§. 13. Al- werbekammer ka- sich nachstehende

a) Die D
b) der W
c) ein Al

d) ein mi- werbsmäßiger S- ner solchen Ha-

(§. 10) die B- e) der or-

Ersatzmänner in- Ausgeschlo-

Bermögen ein- befriedigt haben-

genen oder die- einer solchen U- Gelegüberretun-

urtheil worden

§. 14. D- einander folgend- ber tritt ein D- Kammer aus, u-

tenden sind wie- 2. Jahres besti-

§. 15. Je- eintretende Um- würde, hat den-

schaft eines Er- Ein Mitg-

tritte verhalten- Gewerbekam ne-

füllten Spruch- glieder bestättig-

Pflichten schuld-

§. 16. D- durch direkte- Zu dieser-

welche zur Zeit- a) alle un-

und nicht nach- geschlossen sind.

b) Im H- schiebt, eine Ho-

als öffentliche C- Insbefond-

Im Ha- kollirte oder m-

Kleinhandlungen- Dampfshiffahr-

Im Ge- und Privilegien-

Kammerwerke,

§. 17. N- bekammer beste-

Handelsminister- in der Absicht-

Unternehmungen- treter der Hand-

Ausüb-

§. 18. Ge- tiendvereine, gem-

Olvassójegy száma

Cím:

Ev, hó:

Használó neve: ...

66 6561 — FNYV 7

Auflösung.

§. 12. Handels- und Gewerbekammern können durch den gleichzeitigen Austritt aller Mitglieder und Ersagmänner, so wie über Anordnung des Handelsministeriums aufgelöst werden.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl und Amtsdauer der Mitglieder und Ersagmänner.

Wahlfähigkeit.

§. 13. Als Mitglied oder Ersagmann einer Handels- und Gewerbekammer kann nur derjenige berufen werden, in dessen Person sich nachstehende Erfordernisse vereinigen.

- a) Die Oesterreichische Reichsbürgerschaft;
- b) der Vollgenuß aller bürgerlichen und politischen Rechte;
- c) ein Alter von mindestens dreißig Jahren;
- d) ein mindestens fünfjähriger Besitz und selbstständiger, gewerbemäßiger Betrieb oder die fünfjährige selbstständige Leitung einer solchen Handels- oder Gewerksunternehmung, in deren Kategorie (§. 10) die Berufung erfolgen soll; endlich
- e) der ordentliche Wohnsitz der Mitglieder im Bezirke und der Ersagmänner im Standorte der Kammer.

Ausgeschlossen von der Berufung sind alle Personen, über deren Vermögen ein Concurs eröffnet wurde, und die ihre Gläubiger nicht befriedigt haben, oder die wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt oder wegen einer anderen Gesegübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind.

Amtsdauer.

§. 14. Die Mitglieder und Ersagmänner werden auf drei nach einander folgende Sonnenjahre berufen. Alljährlich am 31. Dezember tritt ein Drittel nach der Reihenfolge ihres Dienstaters in der Kammer aus, und wird durch neue Berufungen ersetzt. Die Ausstretenden sind wieder wählbar. Den Austritt am Schlusse des 1. und 2. Jahres bestimmt das Loos.

Austritt vor Ablauf der Amtsdauer.

§. 15. Jeder, in der Person eines Mitgliedes oder Ersagmannes eintretende Umstand, der sie von der Berufung ausgeschlossen haben würde, hat den Austritt des Mitgliedes und den Verlust der Eigenschaft eines Ersagmannes zur Folge.

Ein Mitglied oder Ersagmann kann noch außerdem zum Austritte verhalten werden, wenn er durch einen von der Handels- und Gewerbekammer in der Eigenschaft eines Genossenschaftsgerichtes gefällten Spruch, der von mehr als der Hälfte ihrer gesammten Mitglieder bestätigt sein muß, einer auffallenden Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig erklärt wird.

Wahlrecht.

§. 16. Die Berufung der Mitglieder und Ersagmänner erfolgt durch direkte Wahl.

Zu dieser Wahl sind überhaupt nur diejenigen berechtigt, welche zur Zeit der Wahl

a) alle unter a und b §. 13 erwähnten Erfordernisse besitzen, und nicht nach dem Schlusse des §. 13 von der Berufung ausgeschlossen sind.

b) Im Bezirke derjenigen Kammer, für welche die Wahl geschieht, eine Handlung oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder als öffentliche Gesellschaften betreiben.

Insbesondere gehören hieher:

Im Handelstande: Banquiers und Wechsler, alle protokollierte oder mit kaufmännischer Buchführung betriebene Groß- und Kleinhandlungen, Versicherungs- und Frachtgeschäfte, Eisenbahn- und Dampfschiffahrtunternehmungen und Schiffsrheder.

Im Gewerbestande: Alle Fabriks- und Gewerbebefugnisse und Privilegien, montanistisch oder politischconcessionirte Hütten- oder Hammerwerke, Baugewerbe und Schiffsbauer.

Besondere Wahleigenschaften.

§. 17. Nach den im Bezirke einer jeden Handels- und Gewerbekammer bestehenden Gewerbs- und Steuerverhältnissen wird das Handelsministerium die besonderen Erfordernisse zur Wahlberechtigung in der Absicht bestimmen, um den umfangreicheren und wichtigeren Unternehmungen einen angemessenen Einfluß auf die Wahl der Vertreter der Handels- und Gewerbsangelegenheiten zu gewähren.

Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte.

§. 18. Gewerkschaften, Fabriks- und Handelsgesellschaften, Akkordvereine, gemeinschaftliche Privilegiumsinhaber und alle derlei Kol-

lektivpersonen sind nur zur Abgabe einer Wahlstimme berechtigt. Wenn keine anderweitige rechtsgiltige Ermächtigung zur Ausübung dieses Wahlrechtes beigebracht wird, so übt das Wahlrecht der Chef oder erste Direktor. Wenn Frauen oder solche Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter. In allen übrigen Fällen findet die Ausübung des Wahlrechtes durch Bevollmächtigte nicht Statt.

Verbot der Wahlen in mehrfacher Eigenschaft.

§. 19. Jeder Wähler darf innerhalb eines Sonnenjahres nur für eine Kammer und nur in der Eigenschaft eines Wählers sein Wahlrecht üben. Mehrfache Ausübung des Wahlrechtes hat die Ungiltigkeit aller von solchem Wähler abgegebenen Wahlstimmen zur Folge.

Wahllisten.

§. 20. Zur Ermittlung der Wahlberechtigten werden von der Handels- und Gewerbsangelegenheiten leitenden Behörde des Kammerbezirkes auf Grund der zu Gebote stehenden amtlichen Behelfe (da wo Handelskammern bereits bestehen, auf Grund der von denselben geführten Register (§. 5 III.) die Listen der Wahlberechtigten verfaßt und unter Anberaumung einer Frist zur Einbringung der Einsprüche (Reklamationen) bekannt gemacht. Ueber diese Einsprüche entscheidet eine Wahlkommission, bestehend aus einem durch den Handelsminister ernannten Kommissär als Vorsitzenden, einem Gliede des Gemeinderathes am Standorte der Kammer, mehreren Vertrauensmännern des Handels- und Gewerbestandes des Bezirkes und einem Schriftführer, welche ihre Entscheidung den Reklamanten bekannt gibt, eine neue berichtigte Liste der Wahlberechtigten verfaßt, auf Grundlage derselben die Legitimationskarten zum Wahlakte ausfertigt und solche zugleich mit der Wahlauschreibung, d. i. der Bekanntgabe der Zahl und Kategorie (§. 7) der zu wählenden Mitglieder und Ersagmänner, sowie des Tages und der Stunde des Wahlaktes, im Wege der Gemeindevorstände den Berechtigten zusendet.

Wahlakt.

§. 21. Die Wahl selbst geschieht öffentlich und zwar entweder mündlich durch Abgabe der Stimme vor der Wahlkommission, oder schriftlich durch Einsendung versiegelter, vom Wähler unterzeichneter Stimmzettel. Am Schlusse des Wahltages zu der vorherbestimmten Stunde wird das Ergebnis der Wahl verkündet. Wer für die bezügliche Kategorie und Eigenschaft (als Mitglied oder Ersagmann) wählbar ist, und dafür die relativ meisten Stimmen erhält, wird als gewählt betrachtet; bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos, welches ein Mitglied der Wahlkommission zieht. Alle der Wahlkommission zuständigen Entscheidungen sind endgiltig.

Wahlannahme.

§. 22. Die gewählten Mitglieder und Ersagmänner werden von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissär verständigt und sie sind verpflichtet, sich binnen drei Tagen vom Tage der Verständigung an über die Annahme derselben zu erklären. An die Stelle desjenigen, der binnen dieser Zeit keine bejahende Erklärung abgibt, wird jener als gewählt betrachtet, der nach ihm in derselben Kategorie und Eigenschaft die meisten Stimmen erhalten hat.

Die gewählten Mitglieder und Ersagmänner sind unter Angabe ihrer Kategorie und Eigenschaft dem Handelsministerium anzuzeigen.

Wahlinstruktion.

§. 23. Die näheren Bestimmungen und Vorschriften über die Vornahme der Wahlen setzt das Handelsministerium für jeden Kammerbezirk fest.

Eröffnung der Kammer.

§. 24. Das Handelsministerium bestimmt auch Tag und Stunde der Eröffnung (Konstituierung) der Kammer. Die Eröffnung geschieht durch einen Bevollmächtigten des Handelsministeriums, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergibt.

Einberufung der Nachmänner.

§. 25. Wenn bei einer bereits bestehenden Handels- und Gewerbekammer durch Tod oder Austritt (§. 15) eine oder mehrere Stellen eines Mitgliedes oder Ersagmannes in Erledigung kommen, ruft die Kammer diejenigen als Mitglieder oder Ersagmänner ein, die bei der letzten Wahl in der Kategorie und Eigenschaft des Entfallenen nach ihm die meisten Stimmen erhielten. Bei gleichen Stimmen entscheidet das von einem Kammermitgliede gezogene Loos.

Drittes Hauptstück.

Von der Präsidentschaft, dem Hilfspersonale und der Geschäftsordnung.

Vorsteher der Kammer.

§. 26. Sobald eine Handels- oder Gewerbekammer konstituiert

ist, sowie jedes Jahr unmittelbar nach der Erneuerung der Mitglieder, wählt die Kammer aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit mittelst Stimmzetteln ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten. Dort, wo die Kammer aus zwei Sektionen besteht, muß jeder der beiden Vorsteher einer anderen Sektion angehören. Beide Vorsteher können wieder gewählt werden. Sowohl ihre Wahl als ihre Wiederwahl unterliegt der Bestätigung des Handelsministeriums.

Sekretär und Hilfspersonale.

§. 27. Jede Handels- und Gewerbekammer ernennt (niemals aus der Zahl ihrer Mitglieder oder Ersagmänner) einen wissenschaftlich gebildeten, im Handels- und Gewerbsfache vertrauten, besoldeten Sekretär und das nöthige Hilfspersonale.

Rechte und Pflichten des Präsidenten.

§. 28. Der Präsident allein ist der gesetzliche Vertreter jeder Handels- und Gewerbekammer. Er eröffnet alle Einlagen an die Kammer, fertigt alle ihre Erlässe und Mittheilungen aus, und bestimmt die Berathungsgegenstände, sowie ihre Reihenfolge. Er beruft die Ersagmänner an die Stelle der abgängigen oder am Erscheinen verhinderten Mitglieder. Er ist für die vorgezeichnete Geschäftsbehandlung, für die Beobachtung des Wirkungskreises der Kammer und für den Vollzug der allgemeinen oder besonderen Anordnungen und Vorschriften verantwortlich. Glaubt der Präsident die Verantwortlichkeit für die Ausfertigung eines Beschlusses der Kammer nicht übernehmen zu können, so sifirt er denselben und legt ihn entweder sofort oder nach wiederholter Berathung dem Handelsministerium zur Entscheidung vor.

In allen Fällen der Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten gehen dessen Rechte und Pflichten an den Vice-Präsidenten über.

Sitzungen.

§. 29. Die Sitzungen der Kammern sind ordentliche und außerordentliche. Erstere finden jeden Monat wenigstens Ein Mal an einem bestimmten Tage, letztere über Aufforderung des Handelsministeriums oder des Kammerpräsidenten, oder über Begehren von mindestens einem Drittheile der Mitglieder Statt.

Bei allen Sitzungen ist die Berathung auf das Programm zu beschränken, welches der Präsident den Mitgliedern oder Ersagmännern rechtzeitig zufertigt.

Beschlüsse.

§. 30. Zur Fassung eines Kammerbeschlusses muß mindestens die Hälfte der für jede Kammer bestimmten Mitglieder oder deren Ersagmänner anwesend sein. Die Beschlüsse der Kammer werden in der Regel nach relativer Mehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende zu Gunsten derjenigen, denen er durch seinen Beitritt diese Mehrheit verschafft.

Die Ausnahmen, in denen zur Gültigkeit des Beschlusses eine größere Stimmenzahl als die relative Mehrheit der Anwesenden erfordert wird, sind im gegenwärtigen Gesetze bestimmt.

(Schluß folgt.)

Gegen die Bedenken der „Augsburger Allgemeinen.“

(Aus dem Soldatenfreund.)

(Aus Livorno). Die „Augsburger Allgemeine Zeitung“ vom 20. Februar enthält (Seite 804) folgende Stelle: „Die ungarische konservative Partei konsolidirt sich indessen immer mehr, und wenn man nach der Stimmung ihrer hiesigen Häupter schließen darf, standen ihre Aussichten nie so gut wie eben jetzt. Dabei zählen dieselben allerdings nicht bloß auf die gegenwärtigen Zustände, sondern ziehen auch anderweite nach ihrer Ueberzeugung unausbleibliche Eventualitäten in Betracht. Ein Moment, auf welches sie ganz besonders ihre Hoffnungen bauen, ist die Armee. Tausende von frühern Honved, darunter eine große Zahl Adeliger aus den besten Familien des Landes, wandern fortwährend unter die kaiserlichen Fahnen. Merkwürdigerweise treten die jungen Leute beinahe ohne Ausnahme fröhlich und mitunter jubelnd in einen Stand, welcher ihnen in der That als Strafe bestimmt ist, und in dem sie zunächst wenig Freuden erwarten. Die hier versammelten Häupter der ungarischen Partei aber erzählen sich mit funkelndem Auge, daß jetzt schon beinahe ein Drittheil der Armee aus Ungarn bestehe, und ihrer Tapferkeit und Treue mehr denn je in der Zukunft das Schicksal der Monarchie anvertraut sei. Ob diese Berechnungen durchweg begründet sind, und ob die Regierung, im Bewußtsein der höchsten Lebensbedingungen eines festen Bestandes der Monarchie, nicht auch die Kraft finden

werde, um diesen von der ungarischen Partei beabsichtigten Eventualitäten mit Macht entgegen zu treten, vermag wohl in diesem Augenblick Niemand abzusehen. Soviel ist aber gewiß, daß diese Partei, die ihr zu Gebot stehenden Mittel passiven Widerstandes die Regierung in vollem Maße in diesem Augenblick empfinden läßt, wo eben ihre großartigen Organisationspläne nach allen Seiten gleichzeitig ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden sollen, und das Wohl des Landes der Mitwirkung aller Einsichtsvollen im Lande mehr denn je bedarf.“

Der Inhalt der ersten Zeilen gehört in das Bereich der Politik, wir lassen sie daher unberührt; die Fortsetzung enthält aber Worte, welche jeden österreichischen Soldaten mit eben so viel Befremden als Entrüstung, obschon durchaus nicht mit Besorgniß, erfüllen müssen!

Der Korrespondent oder die konservative Partei, oder irgend eine andere Partei, denn der Name thut nichts zur Sache, hoffen, glauben, fürchten, es könne in der k. k. Armee durch die so zahlreich eingereichten Honveds eine Gesinnungsveränderung hervorgerufen werden, oder doch ein Zwiespalt, der bei einer allensfalligen, neuen Schilderhebung sie für eine minder kräftige Stütze des Thrones bethätigen könnte! Ja, er meint, der Giftstoff, den die besiegten Insurgenten dem starken gesunden Körper der Armee, in welche sie aufgenommen wurden, mitbrachten; könne bis hin so mächtig in alle Adern desselben eingedrungen sein, daß am Tage der Gefahr dieser treue Arm nur gleichgiltig für die Schicksale seines Monarchen oder wohl gar als Werkzeug der Ullsturzpartei dienen würde!!!!

Wer das fürchtet, der möge getroßt sein; nicht 50, nicht 100,000 Honveds werden je im Stande sein in die k. k. Armee einen Funken von revolutionärem Geiste einzupflanzen, wer es aber hofft, dem sagen wir: er möge seine Hoffnungen zu Grabe tragen, denn sie ist ein todtgebornes Kind. Dem Herrn Korrespondenten, der aber diese Vermuthungen ausspricht, müssen wir offen ins Gesicht sagen, daß er die österreichische Armee nicht kennt, und daß er die Geschichte der Jahre 1848 und 1849 nicht aufmerksam verfolgt hat. Wer gesehen, wie sie in Italien gekämpft, geblutet, gesiegt hat, als die Monarchie beinahe in Trümmern lag, der Monarch flüchtig und eine schändliche Bubenherrschaft, schmachliches Aufgeben jener reichen Provinzen, die sie mit ihrem Blute erkämpft hatte, anrieth; als von dem ganzen schönen mächtigen Oesterreich beinahe nur der Boden, worauf die Armee stand, dem Monarchen gehörte; der kann nicht fürchten, nicht glauben, ja nicht hoffen, es werde je eine Zeit kommen, wo diese Armee Untreue und Verrath lernen könne.

Nein! der alte Geist besteht, neu belebt und unverändert wird er fortbestehen. Die Verführungen haben damals wie jetzt — außer an einem kleinen Theile der in Ungarn befindlichen Truppen, überall erfolglos ihre Stimme ertönen lassen.

Die Honveds werden, in der Mitte des gesunden Körpers, gar bald bekehrt von ihrem revolutionären Mause, Ehre und Treue lernen; erstarren in den Tugenden der echten Helden, die gepaart mit der bewährten Tapferkeit der Ungarn sie zu würdige Glieder der k. k. Armee machen werden. — Weh jenen aber unter ihnen, die dies nicht sollten, die Wühlereien vorhätten oder Verrath brüteten! Sie würden erdrückt; denn wie kein Ehrloser des Kaisers Rock tragen kann und er von seinen eigenen Kameraden ausgestoßen wird aus dem Bunde der Ehrenmänner, so wird niemals der Verrath sein Lager in den Reihen der k. k. Armee aufschlagen können! — Und nochmals rufen wir ein Weh! über jene aus, die verblendet genug auf diese Eventualität ihre Hoffnungen gründen.

Aber auch die irren sich, die da meinen (wie ferner angedeutet wird), in der k. österreichischen Armee gäbe es eine spezielle Treue, eine speziell ungarische, slavische, deutsche oder italienische Treue: in der Armee kennt man nur eine, wie man nur einen Namen kennt, den des österreichischen Soldaten, und beide haben nah und fern einen guten Klang.

Etwas über Schulsachen.

Hos Jupiter odit, quos fecit paedagogos.

Schlecht, überaus schlecht steht es mit unsern Volksschulen, so daß man mit Sehnsucht der Zukunft entgegen harret, die dem Uebelstande in jeglicher Beziehung die Art an die Wurzel legen wird. Wir hoffen das Beste von unserer konstitutionellen Regierung, die ihre Aufmerksamkeit auch auf dieses, die Menschheit vorzüglich ver-

edelnde Fach gelente mitunter so von ihrem Zwecke Andere, seinen sollte eine Versar bilonischer Sprach werden, um der punkte aus als jedem Wirthen y Dörfer ist an sich erbärmlicher stelle für Fortschritt de und Volksmoralie Wirthshaus.“ die Aeltern die Wie jagt, um in bloßes überhoben lehrer mit dem wo ihm dann, B er an das bald „Lichtzeuner“ joviale, biedere D daß es nicht me sind in der Rege Schullehrer wird welche die Pferd jungen Bürger d bei Regulirung d Leute als pars bereiten sollen.“ Lage, dann gen Jener Herr Kor prediger, sagen müssen sie auch Recht; aber ande ein Amt überneh stagnirender Hun kümmern läßt? gerer Dotirung, unter diesen frau in den Zustand t Aemtchen, mit Mancher zu spät

In Folge W verwaltung des stehendes Gutacht In Berücks hohe Regierung Folge Guer Hoch gefertigte Oberve bung des Akerba öffnen, hatten wi nächst hieher die als die ersprießlich mitzutheilen. — zum gegenwärtige gesendet haben, s lichkeit des Gegen nicht länger abzu der eingelangten zutheilen.

Die Hebung in neuerer Zeit a stellt sich als drin daß eine unverhäl und Boden in nä System der Drei Triftzwang besteb gedacht werden, se Ziele führen.

Olvasójegy száma

Cím:

Ev, hó:

Használó neve:

66 6591 — FNYV 7

edelnde Fach gelenkt hat. Nur zu bedauern ist, daß unsere Land-
leute mitunter so wenigen Sinn für Schulbildung, so wenigen Begriff
von ihrem Zwecke äußern; aber auch dieses mag irgendwo, wie jedes
Andere, seinen Grund haben. In Mergeln, Großschöner Stuhls,
sollte eine Versammlung von Gemeindepötrirten, die aber wegen ba-
bilonischer Sprachverwirrung nicht zu Stande gekommen, abgehalten
werden, um den ungleichartigen Schullohn — von ihrem Gesichtspunkte
aus als Hirtenlohn betrachtet — auf $1\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{4}$ Frucht von
jedem Wirthen zu reduciren. Die Schullehrerbesoldung der meisten
Dörfer ist an sich selbst schon schlecht ausgestattet und dieselbe noch
erbärmlicher stellen wollen — das verräth wahrlich wenigen Sinn
für Fortschritt des Zeitgeistes, das zeigt: „daß auf Volksharakter
und Volksmoralität Schul- und Pfarrhaus weniger wirken, als das
Wirthshaus.“ Man glaubt wirklich im Mittelalter zu leben, „wo
die Aeltern die Schule als Gemeintrieb ansahen, wohin man das
Vieh jagt, und indessen den Stall zu reinigen und des lästigen Ge-
blökes überhoben zu sein.“ — In manchen Orten muß der Schul-
lehrer mit dem Sacke auf dem Rücken seinen Lohn zusammentragen,
wo ihm dann, bei geforderter Bezahlung, leicht passieren kann, daß
er an das baldige Ende seiner Schulmeisterei erinnert oder als
„Lichtzigeuner“ titulirt wird, wie leider in S. geschehen. Jener
joviale, biedere Deutsche, Julius Weber, hat Recht — Gott gebe,
daß es nicht mehr lange gelte — wenn er sagt: „die Schullehrer
sind in der Regel so erbärmlich gesetzt, daß man nur aus Noth
Schullehrer wird, wie Soldat und Schauspieler. Die Bereiter,
welche die Pferde zureiten, leben wie Fürsten, und die welche die
jungen Bürger des Staats erziehen sollen, wie Bettler. Es scheint
bei Regulirung der Besoldungen habe man die Ausdünstungen junger
Leute als pars salarii angesehen, die dem Lehrer ein hohes Alter
bereiten sollen.“ — Erfreuen sich die Schullehrer einmal einer bessern
Lage, dann gewiß muß auch die der Prediger eine andere werden.
Jener Herr Korrespondent von Klausenburg, der mir, dem Dorfs-
prediger, sagen ließ: wollen die Prediger besser gestellt werden, so
müssen sie auch Tüchtiges zu leisten im Stande sein, hat einerseits
Recht; aber andererseits welcher Tüchtige wird um einen Hundelohn
ein Amt übernehmen? wer sich qualifiziren zu einem Stande, der in
stagnirender Hungerpfüge seinen Mann an Geist und Körper ver-
kümmern läßt? — Auch der Pfarrgehilfe wird dann, bei anständi-
gerer Dotirung, Tüchtiges leisten können und wollen — was jetzt
unter diesen traurigen Umständen nicht möglich ist — und nicht mehr
in den Zustand kommen, „wo bei einem reichen Gott und armen
Aemtchen, mit weiter Aussicht auf ein Dugend Vaterunser, sich
Mancher zu spät die Thränen aus den Augen reibt mit allen Fünfen.“

Korrespondenzen.

Hermannstadt, am 4. April 1850.

In Folge Aufforderung des Herrn Nationsgrafen hat die Ober-
verwaltung des siebenb. sächsischen landwirthschaftlichen Vereines nach-
stehendes Gutachten unterm 28. März l. J. eingereicht:

In Berücksichtigung der unverkennbaren Wichtigkeit, welche die
hohe Regierung auf die Hebung des Landbaues setzt und in deren
Folge Euer Hochwohlgeboren unter der Com. Z. 824 1850 an die
gefertigte Oberverwaltung das Ansuchen stellten: über die zur He-
bung des Ackerbaues ersprießlichsten Mittel, unsere Ansichten zu er-
öffnen, hatten wir sämtliche Bezirksverwaltungen aufgefordert, dem-
nächst hieher die Mittel, welche zur Hebung des Ackerbaues dabeist
als die ersprießlichsten und am schnellsten förderlichen erscheinen dürften,
mitzutheilen. — Wenn gleich nun wenige Bezirksverwaltungen bis
zum gegenwärtigen Augenblicke ihre Berichte resp. Gutachten ein-
gesendet haben, so halten wir uns doch, bei der anerkannten Dring-
lichkeit des Gegenstandes für verpflichtet, die ausstehenden Gutachten
nicht länger abzuwarten, sondern unsere Ansichten, nebst Benützung
der eingelangten Berichte in Folgendem Euer Hochwohlgeboren mit-
zutheilen.

Die Hebung der siebenbürgisch-sächsischen Landwirthschaft ist ein,
in neuerer Zeit allgemein gefühltes Bedürfnis, und dies Bedürfnis
stellt sich als dringende Nothwendigkeit heraus, wenn erwogen wird,
daß eine unverhältnismäßige höhere Steuer als bisher, von Grund
und Boden in nächster Aussicht steht. So lange das bisher übliche
System der Dreifelderwirthschaft mit unbebauter Brache und dem
Driftzwang besteht, kann aber an eine Hebung des Landbaues nicht
gedacht werden, sondern andere Maßregeln müssen zum erwünschten
Ziele führen.

Solcher Maßregeln aber gibt es zweierlei, nämlich:

- a) unmittelbar fördernde und
- b) mittelbar fördernde.

Zu den unmittelbar fördernden gehören nach unserer Ansicht

1. Verwandlung des durch Servituten verkümmerten und durch
Geseze und Gebrauch verkrüppelten Scheineigenthumsrechts auf unsern
Boden, in ein wahres und unbeschränktes Eigenthums- und
Benützungrecht.

Der Grundeigenthümer bezahlt den Boden mit seinem Gelde,
besteuert ihn Jahr aus Jahr ein, und verzinst das Grundkapital
jährlich, des ohngeachtet verliert er jedes dritte Jahr das freie Be-
nützungrecht zu Gunsten der Weidberechtigten, und in den beiden
andern Jahren, hat er zwar das Benützungrecht, kann dabei aber
niemals frei verfügen. Er kann nämlich nie anbauen was er will,
sondern muß anbauen was seine Nachbarn für gut halten und auch
anbauen, und es wird wenig gefragt ob sich dies mit dem Boden
und der Lage des Aekers verträgt oder nicht. Daß da von einem
Fruchtwechsel, welcher dem Bauer viel erspart und noch mehr ein-
trägt, nicht die Rede sein kann, versteht sich von selbst; ebenso auch
daß Handels- und Futterpflanzen nicht angebaut werden können,
trotz der günstigen Lage des Bodens und Klimas.

2. Anlegung neuer Feldwege und zwar so, daß Jedermann zu
welcher Jahreszeit immer zu seinem Acker gelangen kann, ohne Nach-
theil für seine Nachbarn.

3. Aufstellung einer geregelten, ausgedehnten und strengen
Feldpolizei.

Zu den mittelbar fördernden gehören:

1. Musterwirthschaften. Diese mögen nun auf Staatskosten oder
von Privaten durch Unterstützung der Behörden und Vereine errichtet
werden, sind ein Haupthebel zur Förderung und Emporbringung des
Landbaues. Hierunter verstehen wir aber keineswegs größere land-
wirthschaftliche Institute, sondern einfache Bauern-Musterwirthschaften,
welche dem kleinen bäuerlichen Landwirthe zur Nachahmung dienen
sollen. Wünschenswerth wäre es, wenn in jedem Bezirk wenigstens
eine solche Musterwirthschaft bestände, welche mit Berücksichtigung
des Klimas, Bodens und der dort üblichen Feld-, Wein-, Obstbaues
als Musterwirthschaft dienen könnte.

2. Hebung des landwirthschaftlichen Unterrichts in den Volks-
schulen, durch Schullehrer welche auf den Seminarien einen theoretisch
und praktischen landwirthsch. Lehrkurs mitgemacht haben. Dies ist
um so nöthiger als die Jugend auf dem Lande ohne rationelle land-
wirthschaftliche Bildung heranwächst, daher immer so fort arbeiten
wird, wie sie es vom Vater und Großvater gesehen hat, ohne Be-
wußtsein dessen, warum dies oder jenes so und nicht anders geschieht,
ohne Lust und Liebe zu einer Arbeit welche ihr mehr als eine Strafe
Gottes, als eine Herz und Körper stärkende, angenehme Beschäftigung
erscheint. Ein Bauernknabe lernt oft Städte und Flüsse fremder
Welttheile angeben und kann die Heldenthaten aus grauer Vorzeit
nacherzählen, über Berrichtungen aber die sein einstiger Beruf von
ihm fordert, belehrt ihn selten oder nie die Dorfschule.

3. Lesevereine und Sonntagsschulen für die erwachsenere Dorfs-
jugend damit das in der Schule vorgetragene nicht vergessen und
überhaupt zum Fortschritt aufgemuntert werde.

4. Verbreitung guter Ackerwerkzeuge. Die Bodenbearbeitung
ist eines der wichtigsten Elemente in der Landwirthschaft, mit guten
Werkzeugen kann sie unendlich gefördert werden und es ist Pflicht
des Staates für deren Verbreitung die möglichste Sorge zu tragen.

5. Verbreitung anerkannter guter Viehragen, namentlich Rind-
viehzucht, welche die eigentliche Basis des landwirthschaftlichen Wohl-
standes ist.

6. Hebung des landwirthschaftlichen Kreditwesens durch Anle-
gung von größeren Leih- und Hilfskassen in jedem Bezirk.

Grund und Boden ist das sicherste Pfand, auf das eine Hypo-
thek gegründet werden könnte, und dennoch ist es bekannt, daß gerade
die Landbauer am meisten Schwierigkeiten haben irgend eine kleine
Summe aufzubringen. Sie müssen häufig von einem Kapitalisten zum
andern pilgern und sich endlich glücklich schätzen, wenn sie einem
Bucherer in die Hände fallen, der ihnen höchstens die Hälfte der
Stägung für die dargebotene Hypothek vorstreckt. Als Zinsen für
das dargeliehene Kapital dient häufig die Benützung des verpfändeten
Grundes, und diese Zinsen betragen oft mehr als das dargeliehene
Kapital.

7. Durchgreifende Reform des Vereinswesens. Die landwirth-
schaftlichen Vereine haben bis jetzt nur durch ihren moralischen Ein-
fluß wirken können. Gesezgebung und Regierung haben sich nie um

die Ansichten der Vereine gekümmert, man fand wenig Unterstützung und der ganze Einfluß der Verwaltungsbehörden beschränkte sich auf eine strenge Kontrolle der Vereinsprotokolle.

So wie man Handelskammern hat, deren Meinung bei neuern Maßregeln die Bezug auf Handel haben, gehört wird, ebenso müßten auch landwirthschaftliche Kammern geschaffen werden, welche die Interessen des Ackerbaues zu wahren und zu vertreten haben.

8. Ein wohldurchgeführter Straßenbau. Der Verkehr muß die Landwirthschaft heben; wo kein Verkehr ist, verderben geistig und materiell die reichsten und gesegnetesten Länder. Ihr Ueberfluß gleicht dem Wasser das keinen Abzug hat, es wird zum Sumpf und Morast. —

9. Verhütung der Ackerverbisselung, durch Einführung von B uerngütern oder wenigstens dadurch, daß ein Erdoch in nicht mehr als auf 2 Theile 800 □ Klafter getheilt werden darf.

Dies ist eine nicht zu übersehende Maßregel und verdient gewiß die höchste Würdigung nicht nur deswegen, weil jede Bearbeitung zerbißelter Gründe viel kostspieliger und zeitraubender ist als die Bearbeitung größerer Gründe, sondern, und dies hauptsächlich deswegen, weil durch eine ins unendlich durchgeführte Zerbißelung der Staat neben der Last eines arbeitsscheuen technischen Proletariats auch noch das eines beschlossenen landwirthschaftlichen als störenden Zuwachs erhält.

10. Größtmögliche Beförderung und Unterstützung der Komposition. —

Außer diesen hier angeführten Mitteln welche nach unserer Ansicht die vorzüglichsten zur Hebung des Landbaues sind, dürften vielleicht auch noch mehrere andere nicht minder wichtige aufgefunden werden. Wir wollen uns aber vor der Hand damit begnügen um der Zeit und spätern Erfahrung nicht vorzugreifen.

Wenn wir übrigens bei Herzsählung der Mittel zur Hebung der vaterländischen Landwirthschaft die Aufzählung der Mängel im hiesigen landwirthsch. Betrieb unterlassen haben, so geschah dies in der festen Ueberzeugung davon, daß dieselben durch Herzsählung in den öffentlichen Blättern und die von jedem Denkerden bereits gemachten vielfältigen Erfahrungen, zu sehr bekannt sind, als daß damit noch Raum und Zeit verschwendet werde.

Schließlich erlauben wir uns im Interesse der guten Sache und dem allgemeinen Besten noch das Ansuchen — Euer Hochwohlgeboren wolle nach besten Kräften und im gehörigen Wege die baldige Realisirung dieser, die Hebung und Förderung des Landbaues bezweckenden Mittel, bewirken, damit nicht die eilende Zeit den sorglosen Landbauer ereile mit Grundsteuern, deren Zahlung ihm bei der jetzigen Bewirthschaftung zu leisten eine absolute Unmöglichkeit ist. —

Hieraus mögen diejenigen Bezirksverwaltungen welche ihre Berichte eingesendet haben ersehen, in wie weit ihre Gutachten berücksichtigt worden. Die andern habeant sibi wenn auf sie nicht noch ein halb Jahr gewartet werden konnte, um auch ihre Idee zu erfahren.

Karl Sigerus, substit. Vereinsaktuar.

Hermannstadt, 9. April 1850.

(Eingefendet.) Brieflichen Mittheilungen aus Wien zu Folge hat der hochherzige Dichter Perger zum Besten des Denkmals für unsern verewigten Stephan Ludwig Roth daselbst ein Konzert veranstaltet. Jedes Sachsenberg wird von Nührung und Dankbarkeit erfüllt und fühlt sich selbst geehrt und gehoben bei der Theilnahme und Anerkennung, welches dem Schicksale und dem Werthe eines der größten Männer in der Geschichte des Sachsenvolkes bei unseren Brüdern in Wien zu Theil wird. Wir sprechen hier im Namen unseres ganzen Völkchens, dessen Liebling Roth gewesen, unseren wärmsten, innigsten Dank namentlich dem edeln Perger aus, welcher auch im vorigen Jahre, als kaum die Nachricht von der Einnahme Hermannstadts durch die Insurgenten nach Wien gedrungen, zum Besten der unglücklichen Bewohner dieser Stadt eine musikalische Akademie veranstaltet hatte. — Bei dem am zweiten Ostertage dieses Jahres im Saale der Gesellschaft der Musikfreunde in Wien stattgefundenen Konzerte für Roth's Denkmal wurde folgender von Perger verfaßte Prolog von Fräulein Wilhelmine Müller vorgetragen:

Der Opfertod.

Prolog den Manen Stephan Roth's gewidmet von Perger.

Reicht mir die Hand, und über Thal und Hügel
Führt euch des Liebes golden Zauberwort

Im raschen Flug, als hättet ihr gar Flügel,
Auf seinen Schwingen hin, zum schönen Ort
Von dem der Mund begeistert heute spricht,
Wo Treue Tugend wird zum Lobgedicht.
Nach Siebenbürgen geht's, in weite Fernen,
Den Saum an Oestreichs großem Staatenleib,
Das reich geschmückt, mit manchem hellen Sterne,
So reizend pranget, wie ein üppig Weib,
Und über Steppen, über Pustensand
Kommt ihr in's frische grüne Sachsenland,
Wo deutsche Sprache, echte deutsche Sitte
Bewahrt ein Völkchen sich in Sturm und Drang.
Ein grünes Eiland, in der Wildniß Mitte,
Wo Fleiß und Kunst das Chaos einst bezwang,
Im Thale grüne Matten, üpp'ge Wiesen,
Wo reicher Segen rings in's Auge lacht,
Und hohe Berge, die, gigant'sche Riesen,
Das Land umsteh'n, wie eine Geisterwacht:
Der letzte Edelstein in Oestreichs Krone,
Wohl würdig, daß im Diadem er throne.

Was dieses Land gelitten und gerungen,
Im grausen Zwist der Revolution,
Wie es verlassen, selbst nicht ward bezungen,
Der Sachse kämpfte ja für Recht und Thron;
Er stand ein Mann; im blut'gen Mordgefecht
Vergessend nie der Menschheit heil'ges Recht;
Und ob auch Andre gleich dem wilden Tiger
Gestachelt, mordeten in blinder Wuth,
Der Sachse blieb ein Mensch, selbst wo er Siegt,
Und dies allein, dies bleibt sein höchstes Gut!
Der Magyar selbst muß es laut bekennen,
Und freudig, stolz dem Nachbar Bruder nennen.

Doch um zum Helden, zu dem edlen Sohne,
Zum Märtyrer, zu Stephan Ludwig Roth;
Sein Preis war eine blut'ge Dornenkrone,
Ein Vermuthsbecher, den das Loos ihm bot.
So reich geschmückt mit Geist und Herzensgaben,
Ein echter, treuer, deutscher Biedermann,
Liegt er gebettet kalt, ruht nun begraben,
Den Führer stieß man weg von seiner Bahn.
Geht! waltet hin, in jenes Landes Gauen,
Und fragt den letzten Bürger um den Roth,
Und schmerzlich grollend, mit erzürnten Brauen.
Erwidert er: „Ach, wär der Mann nicht todt,
Er war der Besten unsers Volkes Einer,
Er war die Sonne, die die Nacht erhellt.
Er war ein Edler, Tugendhafter, Keiner,
Durch dessen Hauch ein Jeder ward befeelt.
Durch Wort und Schrift, so säete er den Samen
Des Guten, Edlen in dem Sachsenland,
Ein herrlich Bild, zu kostbar für den Rahmen,
Drum stahl die Hülle ihm der Freyer Hand,
Er ist nicht todt, er lebt in Aller Herzen,
Er lebt in unsern Söhnen, Enkeln fort,
Es flammt in uns, wie tausend Himmelskerzen,
Er gab das Licht uns, war der geist'ge Hort.
Durch Pulver, Blei, so stürzten sie ihn nieder,
Den Leib, ihn tödtete ein blinder Thor;
Indeß der Geist, mit strahlendem Gesieder,
Ein Phönix, neue Jünger sich erkor.
Der Geist, er spottet eurem Blutgericht,
Den Leib nur mordet ihr, die Seele nicht,
Der Opfertod besiegelt neu den Glauben,
Ihr Stümper könnt den freien Geist nicht rauben.“

So spricht der Mann, so sprechen Oestreichs Söhne,
So spricht es tausendfach der freie Mund,
Der Roth ist werth, daß ihn ein Denkmal kröne,
Und gäb' der Nachwelt seinen Namen kund.
Ein Standbild, tragend seine theuren Züge,
Ein Monument von Erz, von Marmorstein,
Ein Monument, das seinen Namen trüge,
Der für das Recht gesetzt das Leben ein. —

In Mediasch,
Erhebe sich von d
Ein würdig Denk
Der mutbig starb
Zwei Eichen pflan
An seinem Grab,
Er fiel als Held
Sie werden leben,
Er stand, ein Fel
Ein Wahlspruch
Sein Auge brach,
Die Seele stieg e
Der edle Priester
Der eingesargt zu
Er ruhe sanft nur
Wo manche Thrän
Das Staubgeb
Er schlummre fo

Für das De
auch hier sehr eifr
und die Schulkinde
Das Turnen
nem geeigneten Lo
konnte, hat heute
genommen.

o Jammer
der Herr Gouv
die milden Gab
jetzt das den Ne
wird! Gibt es

z Das gewohnt
hat sich diesmal
immer die empfindl
am Charfamstag sie
Vertiefungen auch
schen Länder verse
mithin dürfte auf e

Die in Ihren
der hiesigen Gespl
weite festgesetzt wa
lichen Nachricht wi
rialverordnung die
auch dürfen vor de
Kriegereignisse zers
fortbestehen, nur da
mehr aufgebaut we
Kloster Stochhofe
Am 6. d. M.
Erzherzog Ferdinand
mensstaab, welches
und gleichzeitig mit
erlegt wird.

Unser hochvere
ein Romane, ist vo
mit Herrn Peter
nate anwehend war
ihm anvertrauten
benommen hat, eben
einigen Tagen über
gelangen den seit vo
Unrath, welcher die
den Krankheiten bei
Stadt zu reinigen:
29. Jult.

In Mediasch, dem Ort, wo er geboren,
 Erhebe sich von deutscher Künstlerhand,
 Ein würdig Denkmal, für den Mann erkoren,
 Der muthig starb, für Thron und Vaterland.
 Zwei Eichen pflanzet, als Symbol der Stärke,
 An seinem Grab, und schreibt die Worte ein:
 „Er fiel als Held, doch seines Geistes Werke,
 Sie werden leben, ja unsterblich sein;
 Er stand, ein Fels, im finstern Meinungskampfe,
 Sein Wahlspruch: Freiheit, Fürst und Nation!
 Sein Auge brach, umflort vom Pulverdampfe,
 Die Seele stieg empor zum Sternenthron! —
 Der edle Priester! leicht sei ihm die Erde,
 Der eingesargt zu früh im Todeschrein,
 Er ruhe sanft nun in dem Heimathsherde,
 Wo manche Thräne ihm die Seinen weih'n.
 Das Staubgeborne sank, das Geistige wird nie vergehen,
 Er schlummre fort, bis wir Ihn einst im Lichte wiedersehen.“

Schäßburg, den 8. April 1850.

Für das Denkmal unser^s unvergeßlichen Pfarrers Noth wird auch hier sehr eifrig gesammelt. Auch die Schüler des Gymnasiums und die Schulkinder tragen aus ihren Sparbüchsen gerne bei.

Das Turnen unter der Schuljugend, das wegen Mangel an einem geeigneten Lokal den Winter hindurch nicht getrieben werden konnte, hat heute auf dem Sommerturnplatz wieder seinen Anfang genommen.

Sächsisch-Regen, den 6. April 1850.

O Jammer über Jammer! Wenn doch nur Se. Exc. der Herr Gouverneur und der Herr Comes wüßte, wie die milden Gaben früher hier vertheilt worden und wie jetzt das den Regenern bestimmte Staatsdarlehen aufgetheilt wird! Gibt es denn noch eine Gerechtigkeit auf Erden?!!

Temeswar, 5. April 1850.

§ Das gewohnte Sprichwort: „weiße Weihnachten, grüne Ostern“ hat sich diesesmal bei uns nicht bewährt; denn bei uns herrscht noch immer die empfindlichste Kälte mitunter mit 8 Grad unter Null, und am Charlamstag fiel der Schnee so bedeutend, daß solcher in den Vertiefungen auch jetzt zu sehen ist; wir glauben uns in die nördlichen Länder versetzt zu sehen, heute stellt sich der Südwind ein, mithin dürfte auf eine mildere Witterung gerechnet werden.

Die in Ihrem Blatte Nr. 24 aufgeführte Mittheilung bezüglich der hiesigen Gaspianade-Regulirung, welche auf 600 Klaster Schußweite festgesetzt war, kann ich nun mit dieser für uns höchst erfreulichen Nachricht widerlegen: daß laut herabgelangter hoher Ministerialverordnung dieselbe nun beziffert auf 500 Klaster festgesetzt ist; auch dürfen vor der Hand jene Häuser, welche nicht durch die letzten Kriegereignisse zerstört sind, innerhalb dieser 500 Klaster-Linie weiter fortbestehen, nur dürfen die zerstörten Häuser inner dieser Linie nicht mehr aufgebaut werden, dann können für die Zukunft nur außer 800 Klaster Stockhohe Häuser erbaut werden.

Am 6. d. M. verläßt uns ein Bataillon des k. k. Inf.-Reg. Erzherzog Ferdinand Karl Viktor d'Este Nr. 26 mit seinem Regimentsstaab, welches aus Gesundheitsrückichten die Umgegend bezieht, und gleichzeitig mit unserm Werbbezirks-Regimente dem 4. Bataillon ersetzt wird.

Unser hochverehrte Herr Stadthauptmann Peter Ebermana, ein Romane, ist von seiner Reise von Wien, wo er als Deputirter mit Herrn Peter v. Moesonyi romanischerseits beiläufig 11 Monate anwesend war, zurückgekehrt, so wie er sich verdienstlich in der ihm anvertrauten Angelegenheit zum Wohle und Stolze seiner Nation benommen hat, eben so kräftig und umsichtsvoll bekleidet er sein vor einigen Tagen übernommenes Stadthauptmannamt; ihm allein ist es gelungen den seit vorigem Jahre in der Festung aufgehäuft gewesenen Unrath, welcher die Stadt sehr verunreinigte, und nicht wenig zu den Krankheiten beigetragen haben mag, wegzuschaffen und somit die Stadt zu reinigen: der gebührende Dank sei ihm hiemit öffentlich gezollt.

Vor einigen Tagen veranstalteten die hier garnisonirenden in der Vorstadt Fabrique einquartirten Artillerie-Gemeine in dem etwas abgelegenen an dem Begaer Kanale stehenden Wirthshause „zur Weintraube“ genannt eine Abendunterhaltung; zu dieser gesellten sich auch einige Gemeine der in derselben Vorstadt bequartirten Infanterie-Regimenter ungerufenerweise, woraus sich natürlich eine Schlägerei entspann, die sich mit einem Morde endete; ein Artillerie-Gemeiner ist nämlich mit 3 Messerstichen verwundet todt in dem angrenzenden Begaer Kanale des andern Tages gefunden worden.

Allerlei Neuigkeiten.

* Vom außerordentlichen Kriegsgericht in Arad wurden am 14. März neuerdings 39 Offiziere, welche früher in der k. k. Armee dienten und dann Dienste und Beförderung bei den Rebellen nahmen, verurtheilt, jedoch wurden 7 davon: die Rittmeister Michael Esanadr aus Békés und Georg Wér v. Körös-Tarcal aus Bodor; die Lieutenant Joseph Gabriani aus Kézd-Básárhely, Karl Wors aus Cs.-Szék, Michael Papp aus Egerbegy und Samuel Gyárfás v. Letfalva aus Pita und der Oberlieutenant Joseph v. Fejér aus Egerbegy, sämmtlich vom Szekler-Husarenregimente, von dem ihnen angeschuldigten Verbrechen des Hochverrathes losgesprochen und schuldlos erklärt, wegen ihres bei beabsichtigtem Losmachen von den Rebellen nicht hinlänglich bewährten entschlossenen Benehmens ihrer k. k. Offizierschargen entsetzt; jedoch hat Se. Exc. der k. k. Herr F.-Z.-M. Armees-Oberkommandant Baron v. Haynau die Kassation diesen 7 Offizieren nachgesehen und sie in ihren Chaagen belassen.

* Nach Siebenbürgen wurde vom k. k. Ministerium des Unterrichts eine Schulkommission gesendet, um das bisher vernachlässigte Landschulwesen daselbst zu regeln.

* Die Beilegung des Zwistes zwischen der preussischen und württembergischen Regierung steht in naher Aussicht. Von Seite der letztern soll die Erklärung erfolgt sein, daß die betreffende Stelle in der berühmten gewordenen Thronrede sich nicht auf die Person des Königs von Preußen, sondern auf jene Partei bezogen habe, welche diesen wider seinen Willen zu der gegenwärtigen deutschen Politik gedrängt hatte.

* Aus Schwerein wird die am 30. März stattgefundene Entlassung des gesammten Ministeriums gemeldet. Gleichzeitig soll die Kammer bei ihrem Wiederyusammentritt aufgelöst und die Verfassung vom 10. Okt. einstweilen suspendirt wurden. Der Großherzog von Mecklenburg Schwerin soll den kontra-revolutionären Plänen Preußens zu Liebe dieses gethan haben. In den ersten Tagen des April sollten 4000 Mann preussische Husaren durch Mecklenburg marschieren.

* Die französische Regierung geht mit dem Plane um wieder ein Polizeiministerium einzuführen. Ein eigenes Staatsgebäude wird zu diesem Zwecke eben hergerichtet.

* Ein gewisser Roulette, 42 Jahre alt, wurde dieser Tage in Paris wegen Raubmord guillotiniert. Er zeigte die seltenste Kaltblütigkeit. Dem Gebrauche gemäß schnitt ihm der Scharfrichter vor dem Gange zum Blutgerüste die Haare ab und band ihm die Hände, ohne daß der Deliquent während dieser ganzen Procedur die Cigarre aus dem Munde legte. — Alle Bemühungen des Geistlichen, ihn während des letzten Ganges zur Reue zu bewegen, scheiterten an dem Cynismus dieses von den socialistischen Ideen ganz verderbten Mannes. Ehe er aber das Haupt auf die Maschine legte, murmelte er doch ein kurzes Gebet und küßte daß ihm vom Geistlichen dargereichte Crucifix. Er starb mit der größten Unerbitterlichkeit, ohne jedoch auf die vielen, aus den untern Volksschichten Anwesenden den geringsten Eindruck zu machen.

* In einer Pfarre der Steiermark an der Feistritz predigte am ersten Fastentage ein Priester dieser Pfarre, daß bei dem Eintritte der Fastenzeit sich Jeder an den gebotenen Fasttagen vom Fleisessen enthalten solle; überdies legte er den christlichen Gläubigen dringend an's Herz, während dieser heiligen Zeit auch die Gasthäuser, in denen obnehin der Fluch waltet, nicht zu besuchen, nachdem die Gastwirthe weder an dem christlichen Glauben, noch an den Gebotenen der Kirche halten (die Gastwirthe mögen sich bei diesem ehrwürdigen Herrn schönstens bedanken,) damit nicht auch sie den Fluch der Gottheit auf sich laden und dem Teufel verfallen. Der geistliche Herr mußte für den Teufel eine besondere Vorliebe haben, denn er konnte sich gar nicht von ihm trennen. Dem Volke kam diese Predigt freilich ganz spaßig vor; allein es hartte gedulbig der Dinge, die da kommen soll-

